

Friedhofssatzung mit Bestattungsgebührenverzeichnis

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

FRIEDHOFSSATZUNG

vom 21.10.2013

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Doppelgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren und dgl. sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr

gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der Bestattungsaufsicht und in Absprache mit den Geistlichen und der Verwaltung zugelassen werden.

§ 6

Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Metall, Kunststoff oder Hartholz oder ähnlichem, schwer verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder aus einem Urneneinzelgrab in ein anderes Urneneinzelgrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab oder einem Urneneinzelgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Doppelgrab oder einem Urnendoppelgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Einzelgrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber,
 2. Einzelrasengräber
 3. Doppelgräber
 4. Urneneinzelgräber,
 5. Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld
 6. Kammern in Urnenstelen (nur Friedhof Kleinbettlingen)
 7. Anonyme Gräber
 8. Urnenrasengräber
 9. Urnendoppelgräber
 10. Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld (nur Friedhof Bempflingen)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10 Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10 Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne ist möglich, wenn sich dadurch die Ruhezeit um nicht mehr als 5 Jahre verlängert.
- (4) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Doppelgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Die Nutzungsberechtigten haben drei Monate Zeit die Gräber abzuräumen.

§ 12

Doppelgräber

- (1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Doppelgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Doppelgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Doppelgräber sind zweistellige, nebeneinander liegende Grabstellen, in denen zwei Bestattungen möglich sind. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne ist möglich, wenn sich dadurch die Ruhezeit um nicht mehr als 5 Jahre verlängert
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Doppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13

Urneneinzel- und Urnendoppelgräber

- (1) Urneneinzel- und Urnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urneneinzelgrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne ist möglich, wenn sich dadurch die Ruhezeit um nicht mehr als 5 Jahre verlängert.
- (3) Urnendoppelgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (4) Nutzungsrechte an Urnendoppelgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Urnendoppelgräber sind Urnengräber bei denen das Recht verliehen wird, zwei Urnen beizusetzen.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13a

Urnengemeinschaftsgräber

- 1.) Es werden Urneneinzelgräber im Gemeinschaftsgrabfeld und Urnendoppelgräber im Baumgemeinschaftsgrab zur Verfügung gestellt.
- 2.) Im Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld wird nur eine Asche beigesetzt.
- 3.) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde bereitgestellt und ausschließlich von der Gärtnerei „Blumen+Pflanzen Vatter“, Jörg Vatter oder dessen Rechtsnachfolger angelegt, angepflanzt, gepflegt und mit einem Grabmal (Urneinzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld: Grabkissen; Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld: Grabkissen oder stehendes Grabmal). Die Hinterbliebenen oder andere Dritte dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- 4.) Vor der Bereitstellung eines Beisetzungsplatzes in einem der Urnengemeinschaftsgrabfelder ist der Friedhofsverwaltung der Nachweis zu erbringen, dass mit dem in Absatz 2 genannten Gärtner ein Grabpflegevertrag für die Dauer der Ruhezeit abgeschlossen wurde.
- 5.) Die Regelungen des § 13 Abs. 3, 4 und 5 gelten für die Urnendoppelgräber im Baumgemeinschaftsfeld entsprechend.
- 6.) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Rasengräber, anonymes Grabfeld, Urnenstele

- (1) Auf dem Friedhof Bempflingen werden für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen Rasengräber zur Verfügung gestellt. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die ohne Einfassung und Plattenbeleg angelegt sind und die von der Gemeinde unterhalten werden. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten auf den Gräbern sind nicht zulässig. Das Anbringen von Grab- oder Blumenschmuck kann nur an der gesondert ausgewiesenen Fläche erfolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen wird jeweils ein Grabfeld als anonymes Rasengrabfeld für die Beisetzung von Aschen ausgewiesen. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Bestattung statt. Im anonymen Grabfeld ist das Anbringen von Grab- oder Blumenschmuck nicht zugelassen.
- (3) Auf dem Friedhof Kleinbettlingen können Urnen in einer Urnenstele beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnenstätten

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen – in allen Grabfeldern, mit Ausnahme des anonymen Grabfeldes, Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Metall und Glas verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,2 m² Ansichtsfläche
 3. auf Kindergräbern bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 2. auf Urnenrasengrabstätten bodenbündige Liegeplatten in der Größe 50 x 50 cm
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Des Weiteren darf das liegende Grabmal höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken. Die Beschriftung der Liegeplatten der Urnenrasengräber darf nicht mit erhabenen Schriftzeichen erfolgen.
- (7)
1. Für Einzelgräber (§ 11) ist eine Grabeinfassung zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde führt die Wege mit „Edelsplitt“ auf Kosten der Bestattungspflichtigen aus.
 2. Für alle anderen Grabarten gilt, dass Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – nicht zulässig sind. Die Gemeinde belegt die Wege und Flächen zwischen den Gräbern in den einzelnen Grabfeldern auf Kosten der Bestattungspflichtigen.
- (8) Zur Beschriftung der Verschlussplatten der Kammern in den Urnenstelen dürfen nur erhabene Schriften verwendet werden. Es sind Namen, das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten vor oder auf den Urnenstelen. Diese zusätzlichen Grabausstattungen dürfen nur auf den aufgestellten Blumenbänken aufgestellt oder abgelegt werden.
- (9) Im Raseneinzelgrabfeld ist nur die Aufstellung von stehenden Grabmalen zugelassen.
- (10) In den Urnengemeinschaftsgräbern werden die Grabmale (Grabkissen) ausschließlich von der Gärtnerei Vatter angebracht (siehe § 13a Abs. 3).
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, sowie die Gestaltung der Urnenstelenplatten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 18

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale
 - bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 - bis 1,40 m Höhe: 16 cmGrabmale und Grabeinfassungen (Einzelgräber) dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer/Steinmetze) errichtet werden.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder der sonstigen Grabausstattung verursacht wird.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Die Steinplatten an den Urnenstelen werden nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Gemeinde entfernt. Auf Antrag können die Steinplatten den Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Höhe darf maximal 1 Meter betragen. Der Bewuchs darf die Fläche der Gräber seitlich nicht überschreiten.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet.
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit nach der Friedhofssatzung vom 13. Oktober 1997, zuletzt geändert am 12. Okt. 2009.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 13. Oktober 1997 und die Bestattungsgebührensatzung vom 8. November 1976 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis
über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
der Friedhöfe der Gemeinde Bempflingen**

**Anlage zur Friedhofssatzung vom 21. Oktober 2013
(nach Änderung vom 19.11.2018; gültig ab 01.01.2019)**

1. Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.1 Grabmalgebühren

- für die Genehmigung von einfachen Holzkreuzen kostenfrei
- für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen 10 Euro
- für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen 25 Euro

1.2 Zulassungsgebühren für gewerbliche Tätigkeiten Grabmalhersteller

Für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen

- für eine befristete Dauererlaubnis (5 Jahre) 30 Euro
- für eine Zulassung im Einzelfall 10 Euro

2. Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1 Erdbestattungen

2.1.1.1 Grabherstellungsgebühr

- Personen über 10 Jahre 540 Euro
- Personen unter 10 Jahre 324 Euro

zuzügl. der anfallenden Deponiegebühr.

Bei einer Bestattung am Samstag wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.1.2 Weitere Gebühren

- Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine 99 Euro
- Zuschlag für Handaushub pro Mann/pro Std. 79 Euro
- Zuschlag Kompressor je Std. 67 Euro
- Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen von: 1.095 Euro
bis: 1.258 Euro

2.1.2 Urnenbeisetzungen

2.1.2.1 Urnengräber - Grabherstellungsgebühr

- Urnengrab 86 Euro

Bei einer Bestattung am Samstag wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

2.1.2.2 Beisetzungsgebühren

- Urnengrab ohne geistlichen Redner 67 Euro
- Urnengrab mit geistlichen Redner 107 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und schließen ohne geistlichen Redner 96 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und Schließen mit geistlichen Redner 159 Euro

2.1.2.3 weitere Gebühren

- Umbettung oder Ausgrabung von Urnen 115 Euro
- Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, je nach Größe der Gebeinbehälter, Öffnen und Schließen der Gebeinruhestätte pro Stunde/pro Mann 82 Euro
- Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteile ohne Trauerfreier je Std. 67 Euro

2.1.3 Bestattungsaufsicht (alle Bestattungsarten)

- pauschal 2 Std. 113 Euro
- jede weitere angefangene ½ Std. 32 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.2 Grabnutzungsgebühren

2.2.1. Für die Überlassung des Benutzungsrechts an einem Einzelgrab:

- Einzelgrab für Personen über 10 Jahren 2.700 Euro
- Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren 1.100 Euro
- Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren 2.700 Euro
- Urneneinzelgrab 1.100 Euro
- Urnenrasengrab 1.100 Euro
- Anonymes Urnengrab 900 Euro
- Einer Kammer in einer Urnenstele (nur Kleinbettlingen) 1.300 Euro
- Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld 1.100 Euro

2.2.2. Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einem Doppelgrab/Doppelurnengrab

- Doppelgrab 6.500 Euro
- Urnendoppelgrab 2.100 Euro
- Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld (nur Bempflingen) 2.100 Euro

2.2.3. Für die zusätzliche Belegung eines

- Einzelgrabes für Personen über 10 Jahren mit einer Urne 1.100 Euro
- Urneneinzelgrabes mit einer Urne 1.100 Euro

2.2.4. Für die Verlängerung des Benutzungsrechts pro Jahr:

- | | |
|--|----------|
| • Einzelgrab für Personen über 10 Jahren | 110 Euro |
| • Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren | 80 Euro |
| • Einzelrasengrab für Personen über 10 Jahren | 110 Euro |
| • Urneneinzelgrab | 80 Euro |
| • Urnenrasengrab | 80 Euro |
| • Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld | 80 Euro |
| • Doppelgrab | 220 Euro |
| • Urnendoppelgrab | 110 Euro |
| • Urnendoppelgrab im Baumgemeinschaftsgrabfeld | 140 Euro |

2.3. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

2.3.1. Benutzung Leichenhalle je Zelle/pro Tag 80 Euro

2.4. Für die erstmalige Herstellung der Grabeinfassung

- | | |
|---|----------|
| • Einzelgrab für Personen über 10 Jahren | 140 Euro |
| • Einzelgrab für Personen unter 10 Jahren | 105 Euro |
| • Urnengräber (Einzel/Doppel) | 170 Euro |
| • Doppelgrab | 245 Euro |

2.5. Für die Gemeinkosten je Bestattungsfall: 190 Euro